

Eupen, den 26. September 2023

## Gutachten

---

### *Gutachten zum Erlassvorentwurf zur Abänderung des Erlasses vom 13. Dezember 2018 über Berufsausbildungen für Arbeitsuchende*

---

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Gutachten zu oben genanntem Erlassvorentwurf verfasst.

Das Plenum des WSR hat sich in seinen Sitzungen vom 5. September und vom 26. September 2023 mit dieser Thematik befasst. Der WSR gibt zu diesem Erlassvorentwurf folgendes Gutachten ab.

\* \*  
\*

## Rechtlicher Rahmen

In Anwendung von Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bittet uns die Regierung der DG in ihrem Schreiben vom 20. Juli 2023 ein Gutachten zu dem mit diesem Schreiben zugesandten Erlassvorentwurf abzugeben. Dieser Bitte kommen wir untenstehend nach.

## Kontext

Seit dem 1. Januar 2016 ist die Deutschsprachige Gemeinschaft für die Berufsausbildungen für Arbeitsuchende auf ihrem Gebiet zuständig. Nach der Übertragung der entsprechenden Zuständigkeiten wurde das bis dahin praktizierte System der Berufsausbildungen für Arbeitsuchende reformiert und an die hiesigen Gegebenheiten angepasst. Ziel war es z.B. die Maßnahmen an den Bedarf in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anzupassen und die Mittel zielorientiert einzusetzen. Durch die Reform sollte die Verwaltung sowohl vereinfacht als auch transparenter gestaltet werden. Außerdem sollten jedem Arbeitsuchenden die gleichen Möglichkeiten eröffnet werden. Der entsprechende Erlass der Regierung aus dem Jahr 2018 wurde vom WSR begutachtet und erhielt eine nuancierte Bewertung.

Am 20. Juli 2023 wurde dem WSR der Erlassvorentwurf zur Abänderung des vorgenannten Erlasses zwecks Begutachtung zugestellt. In der WSR-Plenarsitzung vom 5. September 2023 wurde er durch Manuel Schommers vom Fachbereich Beschäftigung des Ministeriums der DG vorgestellt.

## Zum Erlassvorentwurf zur Abänderung des Erlasses vom 13. Dezember 2018 über die Berufsausbildungen für Arbeitsuchende

Artikel 4 „Bedingungen zur Zulassung zu einer Berufsausbildung“ und Artikel 5 „Vertragsparteien des Berufsausbildungsvertrags“ sehen vor, dass das Arbeitsamt im Rahmen dieser Artikel immer beteiligt ist, auch wenn der Arbeitsuchende seinen Referenzberater bei einer anderen Einrichtung hat. Vor diesem Hintergrund möchten wir die besondere Bedeutung einer reibungslosen Kommunikation zwischen den verschiedenen Vermittlungsdiensten und der Schaffung von Synergien hervorheben.

Der WSRDG ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden, möchte aber die Notwendigkeit einer reibungslosen und zeitgerechten Kommunikation sowie die Nutzung möglichst vieler Synergien (z.B. Datenerhebung und -eingabe „only once“ in einer gemeinsamen Datenbank) zwischen den verschiedenen Vermittlungsdiensten hervorheben.

Die Beteiligung des ADG darf keinen Zeitverlust und administrativen Mehraufwand in Bezug auf Zulassung und Aufnahme einer Berufsausbildung bedeuten.

## Zum Schluss

Wir nehmen den vorliegenden Erlassvorentwurf zur Kenntnis und stellen ihm unter Berücksichtigung der vorhergehenden Bemerkungen ein positives Gutachten aus.

Volker Kluges  
Erster Vize-Präsident